

**Förderrichtlinie
der
FÖRDERSTIFTUNG
des Kreises Steinburg**

durch Beschluss des Stiftungskuratoriums vom 11.07.2017.

In Ergänzung zur Satzung der Förderstiftung in der zzt. geltenden Fassung ist bei den Entscheidungen über vorliegende Förderanträge folgende Richtlinie anzuwenden:

1. Antragsteller

Antragsteller bzw. Empfänger von Fördermitteln können grundsätzlich nur juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) tätig sind und mit dem zur Förderung beantragten Vorhaben gemeinnützige Ziele im Kreis Steinburg verfolgen. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Es werden vorhabenbezogene Zuschüsse im Sinne des § 2 Nr. 2 der Stiftungssatzung gewährt. Eine institutionelle Förderung, wie z. B. ein Betriebskostenzuschuss, wird nicht geleistet.
- b) Ausnahmen sind möglich.

3. Antragsverfahren

- a) Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Förderstiftung im Kreishaus des Kreises Steinburg einzureichen.

Die Antragsstellung kann formlos oder unter Verwendung des auf der Homepage des Kreises Steinburg unter der Rubrik Politik/Förderstiftung hinterlegten Vordrucks vorgenommen werden.

- b) Die Antragssumme ist im Antrag zu benennen.
- c) Dem Antrag sind beizufügen
 - eine Vorhabenbeschreibung,
 - der Bescheid des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
 - aussagefähige Finanzdaten (inkl. Projektfinanzierung /-splan und Wirtschaftsplan)

4. Antragsfrist

Fördermittel für das Folgejahr können bis zum 31.07. des laufenden Jahres beantragt werden.

5. Mittelabruf und -verwendung

Die Mittel sind im laufenden Haushaltsjahr durch die Begünstigten abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden.

6. Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist bis zum 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgende Jahr ein Nachweis zu erbringen. Ein Vordruck steht hierfür auf der Homepage des Kreises Steinburg unter der Rubrik Politik/Förderstiftung bereit.

7. Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Zuschüsse,

- a) die für die Durchführung des Vorhabens nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
- c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nicht fristgerecht erbracht wurde,

sind zurückzufordern und vom Begünstigten zurückzuzahlen.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Diese Richtlinie tritt am 12.07.2017 in Kraft.

Itzehoe, den 12.07.2017

gez. Unterschrift
Torsten Wendt
Stiftungsvorstand